

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Achtzehntes Stück vom Jahre 1868.

Nr. XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 24. April 1868, die Zulassung des früheren Kurfürstlich Hessischen Staats-
papiergeldes für hiesigen Fürstenthume betreffend.

Serenissimus haben gnädigst beschlossen, daß außer dem im §. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1856 (Gesetz-Samml. 1856, S. 93) bezeichneten fremden Staatspapiergelde dasjenige des früheren Kurfürstenthums Hessen von dem in den §§. 1 und 2 der erwähnten Verordnung enthaltenen Verbote bis auf Weiteres ausgeschlossen sein soll, was ammit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 24. April 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Kretschold.
